



# STATUTEN

*Version 2014*

## 1. Vorwort

Verletztes Wild vor unnötigen Leiden oder gar einem qualvollen Tod zu bewahren, ist das oberste Gebot weidgerechter und tierschutzkonformer Jagd. Für den verantwortungsbewussten Jäger gibt es keine ethischere Aufgabe, als diejenige der Nachsuche. Krankgeschossenes Wild verdient das beste Schweisshundeteam. Nur Top-Gespanne garantieren dabei eine erfolgreiche Nachsuche.

Der Walliser Schweisshundeklub setzt sich für eine solide Grundausbildung und Schulung von Schweisshundeführern und ihren Vierbeinern ein, die sich in der Jagdpraxis bewähren. Der Verein setzt dabei höchste Ansprüche an Führer und Hund.

Ein durchdachtes theoretisches und praxisbezogenes Ausbildungskonzept garantiert eine optimale Ausbildung in allen Bereichen des Schweisshundewesens.

## 1. Vereinsstatuten

### NAME, SITZ & ZWECK

#### Art. 1 Name & Sitz

- 1.1 Der Walliser Schweisshundeklub ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2 Zweck

Der Klub setzt sich folgende Ziele:

- 1.1 Rekrutierung, Beratung, Schulung und Förderung von Schweisshundeführern
- 1.2 Erziehung und Ausbildung von Jagdhunden und deren Einsatz im Bereich der Schweissarbeit
- 1.3 Organisation und Durchführung von Trainingsfährten (Schleppen / Schweissfährten)
- 1.4 Organisation und Durchführungen von Schweissprüfungen
- 1.5 Organisation und Durchführung von hochalpinen Schweissprüfungen nach dem Prüfungsreglement des Walliser Schweisshundeklubs
- 1.6 Aufbau und Führung einer Nachsuchezentrale
- 1.7 Koordination der Nachsuchen während der Jagd (Nasuzentrale)
- 1.8 Zusammenarbeit mit andern interessierten Kreisen
- 1.9 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Organisation diverser Anlässe

### ORGANISATION

#### Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1.1 die Generalversammlung
- 3.1.2 der Vorstand
- 3.1.3 die Rechnungsrevisoren

## Art. 4 Die Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.
- 4.3 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Das Datum der Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- 4.4 Die Mitglieder des Vereins werden schriftlich über den genauen Zeitpunkt der Generalversammlung und die Traktanden informiert.
- 4.5 Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt (Art. 64 Abs. 3 / ZGB).
- 4.6 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Der Protokollführer ist jeweils der Aktuar des Vereins.
- 4.7 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 4.8 Bei wichtigen Sachgeschäften darf nur abgestimmt werden, wenn diese im Voraus und rechtzeitig traktandiert wurden.
- 4.9 Jedes Mitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.
- 4.10 Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.
- 4.11 Statutenänderungen können durch die Generalversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 4.12 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheit endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
  - 4.12.1 die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - 4.12.2 die Genehmigung der Jahresberichte
  - 4.12.3 die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und die Déchargeerteilung an den Vorstand

- 4.12.4 die Genehmigung des Budgets
- 4.12.5 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- 4.12.6 die Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- 4.12.7 die Wahlen des Präsidenten, Kassiers, Aktuars, Übungsleiters, technischen Leiters und der Revisoren.
- 4.12.8 die Abänderung der Statuten und Reglemente, sowie die Vereinsauflösung
- 4.12.9 die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **Art. 5 Der Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 5.1.1 einem Präsidenten
  - 5.1.2 einem Aktuar
  - 5.1.3 einem Kassier
  - 5.1.4 einem technischen Leiter
  - 5.1.5 einem Prüfungsleiter
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
- 5.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf eine Amtszeit von fünf Jahren.
- 5.4 Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbständig.
  - 5.5.1 Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er steht den Versammlungen vor und regelt die alltäglichen Geschäfte.
  - 5.5.2 Der Aktuar verfasst von den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung jeweils ein Protokoll. Er archiviert die Protokolle und den gesamten Schriftenverkehr.
  - 5.5.3 Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt zuhanden der GV einen Kassabericht. Jährlich wird ein Budget erstellt.
  - 5.5.4 Der technische Leiter organisiert und leitet die Ausbildung der Hundeführer und der Schweisshunde. Er organisiert alle Trainingstage.

5.5.7 Der Prüfungsleiter plant, organisiert und führt alle Prüfungen durch. Er stellt die Nachsucheteams für die Jagd zusammen.

Art. 6 Die Revisoren kontrollieren die gesamte Buchhaltung und erstellen zuhanden der GV einen Revisorenbericht.

## **Art. 7 Die Mitgliedschaft**

7.1 Mitglied im Walliser Schweisshundeklub können alle Personen werden.

7.2 Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind die Aktivmitglieder. Gönner sind Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung.

7.3 Wer in den Walliser Schweisshundeklub eintreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich zu melden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die ordentliche Generalversammlung bestätigt.

7.4 Es wird für alle Mitglieder ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt sich wie folgt zusammen:

7.4.1 Neumitglieder zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von 40.00 CHF.

7.4.2 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt: 80.00 CHF.

7.4.3 Mitglieder, die während zweier Jahren den Beitrag nicht entrichten, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

7.4.4 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7.4.5 Jahresbeiträge für die noch laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

7.4.6 Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied zusätzlich zum ausstehenden Mitgliederbeitrag, mit einer Pauschale von 20.00 CHF gebüsst.

7.4.7 Der Verein kann Prüfungsgebühren erheben.

7.5 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um den Verein oder dessen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in jedem Falle schriftlich.

- 7.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7.6 Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres oder auf Kalenderjahresende möglich. Die schriftliche Austrittsmeldung muss begründet sein und dem Vorstand drei Monate im Voraus zugestellt werden.
- 7.7 Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- 7.8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
  - 7.8.1 einer schwerwiegenden Übertretung der Statuten oder der Zuwiderhandlung gegen die Reglemente des Walliser Schweisshundeklubs
  - 7.8.2 einer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Walliser Schweisshundeklubs
  - 7.8.3 einer Verletzung gegenüber der üblichen Jagdethik
  - 7.8.4 einer unehrenhaften Handlung im jagdlichen Bereich
  - 7.8.5 einer Verletzung gegenüber des Tierschutzgesetzes
- 7.9 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Klubvorstandes und muss durch eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung abgesehnet werden.
- 7.10 Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief, unter dem Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung mitzuteilen.
- 7.11 Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, können an keinen Vereinsnänsen und Prüfungen mehr teilnehmen. Sie werden von den offiziellen Listen gestrichen und eine Nachsuche über die Nachsuchzentrale bleibt ihnen vorenthalten.

## **Art. 8 Haftung**

- 8.1 Für die Verbindlichkeit des Walliser Schweisshundeklubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.2 Für die offiziellen Anlässe besitzt der Klub eine Haftpflichtversicherung.

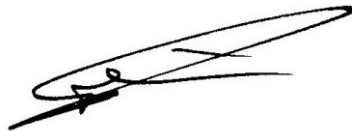
## Art. 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Walliser Schweisshundklubs kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung erfolgen.
- 9.2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange auf einer Bank deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
- 9.10 Geschieht dies nicht innert einer Frist von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.

## Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09.01.2014 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident  
Daniel Zenhäusern



Der Aktuar  
Hans Henzen



Der Kassier  
Erich Zimmermann



Der technische Leiter  
Marie-Louise Kluser



Der Prüfungsleiter  
Richard Imboden

